

Statuten der Handelskammer beider Basel

Name und Sitz

§ 1

Die Handelskammer beider Basel, hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Basler Handelskammer und des Verbandes Basellandschaftlicher Unternehmen, ist eine Vereinigung von Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie von in der Wirtschaft tätigen Einzelpersonen in der Rechtsform des Vereins im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Der Ort der Geschäftsstelle ist im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft und wird vom Vorstand festgelegt.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Im Falle einer Änderung des Ortes der Geschäftsstelle hat der Vorstand die erforderlichen Änderungen bei den zuständigen Handelsregisterämtern anzumelden.

Zweck

§ 2

Der Verein:

- a. vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft gegenüber Staat und Öffentlichkeit auf der Grundlage einer freien Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und unter Wahrung der Verantwortung gegenüber Mensch, Gesellschaft und Umwelt;
- b. unterstützt die Mitglieder im wirtschaftspolitischen Bereich in beiden Kantonen in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Unternehmer;
- c. nimmt im Kanton Basel-Landschaft zusätzlich arbeitgeber- und sozialpolitische Aufgaben wahr;
- d. besorgt den Ursprungszeugnis-Dienst und erbringt weitere Dienstleistungen;
- e. ist auch für die weitere Umgebung offen und strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung an.

Handelskammer beider Basel

Aeschenvorstadt 67
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden:

- a. Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Einzelfirmen, die
 - im Kanton Basel-Stadt, im Kanton Basel-Landschaft oder in der weiteren Umgebung ihren Geschäftssitz, eine Niederlassung (Filiale) oder Betriebsstätte haben,
 - im Bereich Industrie, Handel oder Dienstleistungen tätig sind;
- b. Filialen oder Betriebsstätten von unter lit. a) erwähnten Unternehmen;
- c. Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- d. Einzelpersonen.

§ 4

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abweisen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres mittels Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten;
- b. durch Konkurs und Liquidation;
- c. durch Beschluss des Vorstandes, der mit 2/3 Mehr ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird Gelegenheit gegeben, sich persönlich zu äussern. Es steht ihm offen, innert einem Monat seit Empfang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses an die Generalversammlung zu rekurrieren.

Organe

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

§ 7

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich zusammen; ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 1/10 der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der Traktanden, die behandelt werden sollen, verlangt.

§ 8

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens 10 Tage im Voraus.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

§ 9

Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident des Vorstandes, leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Ebenso wählt die Versammlung aus ihrer Mitte zwei Stimmenzähler.

§ 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Änderung der Statuten;
- b. Erlass von Reglementen, soweit dies nicht anderen Vereinsorganen übertragen ist;
- c. Wahl von 12 Mitgliedern des Vorstandes (vgl. § 14 Statuten);
- d. Abberufung des Vorstandes oder seiner Mitglieder;
- e. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g. Entlastung des Vorstandes;
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
- i. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss;
- j. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;

- k. Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinigungen;
- l. Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Verbandes.

§ 11

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für die Änderung der Statuten, die Fusion oder Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmen erforderlich.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gehören neben einer Firma einzelne ihrer Mitarbeiter dem Verein an, so haben sowohl die Firma wie auch jeder Mitarbeiter je 1 Stimme.

§ 12

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und einer nachfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Der Vorstand

§ 13

Der Vorstand hat neben den ihm vom Gesetz und in anderen Bestimmungen dieser Statuten zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Befugnisse:

- a. er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen;
- b. er fördert die Meinungsbildung im Vorstand und innerhalb der Handelskammer zu aktuellen Sachfragen und legt die Haltung der Handelskammer beider Basel fest;
- c. er erarbeitet Stellungnahmen der Handelskammer und der regionalen Wirtschaft gegenüber Staat, Öffentlichkeit und den Dachverbänden;
- d. er übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle und die Fürsorgestiftung aus und legt deren Organisation in Organisations- und Geschäftsreglementen fest;
- e. er wählt den Direktor und die Leiter der Geschäftsbereiche der Geschäftsstelle;
- f. er bereitet die Anträge an die Generalversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse;

- g. er regelt die Finanzkompetenzen, beaufsichtigt die Verwaltung des Vereinsvermögens und genehmigt das Jahresbudget;
- h. er beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern;
- i. er wählt 8 – 18 Vorstandsmitglieder gemäss § 14.

Der Vorstand kann einzelne der ihm zustehenden Kompetenzen an Ausschüsse, an die Geschäftsstelle oder an den Präsidenten delegieren. Bezüglich der Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen dieser Ausschüsse sowie über den Umfang der Delegation an die Geschäftsstelle oder an den Präsidenten kann der Vorstand besondere Reglemente erlassen.

§ 14

Der Vorstand besteht in der Regel aus 20 – 30 Mitgliedern. 12 Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder wählt der Vorstand, wobei für diese Wahlen die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig ist.

Dem Vorstand können in der Regel nur die Inhaber, Verwaltungsratspräsidenten oder die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Mitgliedfirma angehören oder Personen, die in anderer Weise in führender Funktion für die regionale Wirtschaft tätig sind.

Im Vorstand sollen Mitgliedfirmen aus der Wirtschaft beider Kantone angemessen vertreten sein. Die verschiedenen Branchen und Firmen unterschiedlicher Grösse sowie die einzelnen Regionen in den beiden Kantonen sind möglichst zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und läuft mit der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres ab. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder jeweils auf eine weitere Amtsdauer wieder wählbar. Eine Wiederwahl ist nicht mehr möglich, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäss § 14 Abs. 2 hievordahingefallen sind. Mitglieder, die das 70. Altersjahr vollendet haben, scheidend auf das Datum der nächsten Generalversammlung aus.

§ 15

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, ein bis zwei Vizepräsidenten und den Quästor auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

Der Vorstand wählt einen Ausschuss, dem neben dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Quästor weitere 3 - 5 Vorstandsmitglieder angehören. Dieser Ausschuss bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss dem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement.

Der Vorstand kann ständige Kommissionen, Spezialkommissionen sowie Beauftragte für bestimmte Funktionen ernennen.

Der Vorstand beauftragt einzelne seiner Mitglieder mit der Betreuung von Spezialkommissionen, Ortsorganisationen oder von einzelnen Sachgebieten oder Sachfragen.

§ 16

Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für Ehrenmitglieder gilt die Altersgrenze gemäss § 14 Abs. 4 nicht.

§ 17

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, trifft er seine Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Korrespondenzbeschlüsse sind im nächsten Protokoll aufzuführen.

3. Die Geschäftsstelle

§ 18

Die Geschäftsstelle:

- a) führt die laufenden Geschäfte;
- b) erstellt Entscheidungsunterlagen für die vom Vorstand zu beratenden Sachgeschäfte und stellt Anträge für die Erledigung;
- c) ist für die Protokollführung in der Generalversammlung sowie in den Vorstands- und Ausschusssitzungen verantwortlich;
- d) vollzieht die Vorstandsbeschlüsse;
- e) erbringt Mitgliederdienstleistungen.

4. Die Revisionsstelle

§ 19

Die Jahresrechnung wird alljährlich durch eine der schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angeschlossene Revisionsstelle geprüft.

Mittel des Vereins

§ 20

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Erhebung von Jahresbeiträgen;
- b) freiwillige Beiträge;
- c) Erhebung von Gebühren für die von ihm angebotenen Dienstleistungen;
- d) Ertrag seines Vermögens.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 21

Über Grundsätze und Tarife der Jahresbeiträge erlässt die Generalversammlung ein Reglement.

In besonderen Fällen, namentlich bei schweren Geschäftskrisen, kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die zu leistenden Jahresbeiträge ermässigen oder ganz erlassen.

§ 22

Der Quästor verwaltet unter Aufsicht des Vorstandes das Verbandsvermögen und legt dem Vorstand ein Jahresbudget zur Genehmigung vor.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 23

Aus Erträgen und Vermögensteilen des Vereins sowie aus Spenden können besondere Fonds geöffnet werden. Über Ausgaben zulasten solcher Fonds entscheidet allein der Vorstand, der auch die Jahresrechnung dieser Fonds abnimmt.

Die Zuwendungen an solche Fonds aus Ertrag und Vermögen des Vereins sind in der ordentlichen Jahresrechnung aufzuführen.

Fürsorgestiftung der HKBB

§ 24

Es besteht eine Fürsorgestiftung zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Der Vorstand führt die Aufsicht über die Fürsorgestiftung und nimmt die Jahresrechnung ab.

Auflösung und Liquidation

§ 25

Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann beantragt werden:

- vom Vorstand;
- von Mitgliedern, wenn ihre Stimmzahl 1/3 der Gesamtstimmzahl des Vereins übersteigt.

Der Antrag auf Auflösung und Liquidation wird in einer vom Vorstand für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung zur Behandlung und Entscheidung gebracht.

Wird der Verein aufgelöst, so soll sein Vermögen ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken gewidmet werden.

Vorstehende Statuten der Handelskammer beider Basel wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des Verbandes Basellandschaftlicher Unternehmen vom 12. Juni 1996 und an der ordentlichen Generalversammlung der Basler Handelskammer vom 17. Juni 1996 angenommen und am 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

1.1.1997